



ZEICHENERKLÄRUNG

Baugrenze § 23 BauVO	Baulinie § 23 BauVO	Grenze unterschiedl. Nutzung § 16 (4) BauVO						
gepl. Grundstücksgrenzen	Grenze d. räuml. Geltungsbereichs d. Planes § 9 (5) BauVO	Verkehrsfliichen + Straßenbegrenzungslinien						
Bauflächen, Allg. Wohngebiet	Grünflächen § 9 (4) BauVO	Sichtflächen (v. d. Bebg. freizuh. Fl.)						
Wasserstation	Einzel- + Doppelhs. § 22 BauVO	Füllflächen						
		<table border="1"> <tr> <td>Baugebiet</td> <td>Zahl d. Vollgesch.</td> </tr> <tr> <td>Grundfl. Zahl</td> <td>Geschäftl. Zahl</td> </tr> <tr> <td>Baumesszahl</td> <td>Baumweise</td> </tr> </table>	Baugebiet	Zahl d. Vollgesch.	Grundfl. Zahl	Geschäftl. Zahl	Baumesszahl	Baumweise
Baugebiet	Zahl d. Vollgesch.							
Grundfl. Zahl	Geschäftl. Zahl							
Baumesszahl	Baumweise							

TEXT
 In Geltungsbereich gilt, soweit durch Zeichnung, Farbe und Schrift in einzelnen nichts anderes festgesetzt ist, folgendes:

- W A** Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauVO § 4 (3) ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- Gebäudehöhen:** Gemessen von bestehender Geländehöhe bis Oberkante Dachrinne für 1-geschossige Bebauung höchstens 5,50 m für 2-geschossige Bebauung höchstens 6,00 m
- Dach:** Ziegeldach mit Satteldach, Dachneigung 25°, keine Dachaufbauten, Giebel über der Schmalseite der Gebäude.
- Wohnanlagen:** In Sinne des § 14 BauVO, soweit Gebäude, sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.
- Garagen, Bauteil 1:** Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder an den besonders hierfür vorgesehenen Flächen (Ga) zulässig. Bei allen Bauvorhaben ist in den Bauanträgen für jede Wohnung der Bau einer Garage und eines Abstellplatzes nachzuweisen.
- Garagen, Bauteil 2:** Wie bei Bauteil 1, jedoch ist in den Bauanträgen für jede Wohnung nur der Bau einer Garage nachzuweisen.
- Äußere Gestaltung:** Auffällige Farben sind zu vermeiden. Einfriedigung der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Wegen höchstens 1,00 m hoch (nur lebende Einfriedigung zugelassen).

ERLIGHEIM / LB
BEBAUUNGSPLAN
M. 1:500
 BAUGEBIET ZWISCHEN ENSBACH, ENSBACHSTRASSE, BÖNNIGHEIMER - + HOFENER STRASSE

AUFGESTELLT:
 STUTTGART, DEN 21. JUNI 1971

GEZ. KÖPF
 ÖFFENTL. BEST. INGENIEUR (GRAD.)

SATZUNG DURCH GEMEINDERATSBESCHLUSS
 VOM 30. 8. 1971

GEREHNIGT DURCH BESCHLUSS DES LANDRATSAMT LUDWIGSBURG
 VOM 8. 10. 1971 AZ. 21 - 612. 21

RECHTSVERBINDLICH DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
 VOM 4. 11. 1971 NACHRICHTENBLATT DER GEMEINDE ERLIGHEIM

FÜR DIE MEHRFERTIGUNG: STUTTGART, DEN 24. 11. 1971
 VERMESSUNGSBÜRO H. KÖPF
 Stadt- und öffentl. bestellter Ingenieur
 7 STUTTGART I
 Gaisbergstr. 43 - Tel. 63 39 93
 71 HEILBRONN

MIT INKRAFTTRETEN DIESER BEBAUUNGSPLANS TRETEN IM GELTUNGSBEREICH ALLE BESONDEREN VORSCHRIFTEN AUSSER KRAFT, DIE GILT INSBESONDERE FÜR DIE BISHERIGEN BEBAUUNGSPLÄNE.